

Richtlinien für die Förderung des Bürger/innen-Austausches mit Partnerstädten der Stadt Frankfurt (in der Fassung vom 16.07.2015)

Inhalt

1. Allgemeines

2. Fördervoraussetzungen

3. Bemessung der Förderung

3.1 Allgemeine Förderung

3.2 Besondere Förderung des Schüler- und Jugendaustausches

4. Zuständigkeit und Verfahren

5. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1 Allgemeines

1.1 Ein wesentliches Ziel von Städtepartnerschaften ist die Förderung von Begegnungen. Im Sinne eines besseren gegenseitigen Verständnisses und dem damit verbundenen Abbau von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den Kulturen wird insbesondere das gegenseitige Kennenlernen der jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Bürgerebene angestrebt.

1.2 Die Stadt Frankfurt am Main gewährt zu förderungswürdigen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen. Auf die Gewährung dieser Zuwendungen besteht kein rechtlicher Anspruch, sie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten. Im Sinne einer möglichst breiten Streuung kann bedarfsweise von den unter Ziffer 3 dieser Richtlinien genannten Zuwendungswerten abgewichen werden, sofern die Haushaltslage dies erfordert.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Grundsätzlich gefördert werden Begegnungsaufenthalte von gesellschaftlichen Gruppen im Austausch mit ihren jeweiligen Partnerorganisationen in Frankfurt am Main und in einer der Partnerstädte. Dies betrifft z.B. Vereine, Kirchengemeinden, Gewerkschaften oder sonstige Gruppen mit einer bestimmten Interessenlage. Die Gruppe soll i.d.R. mindestens 10 Personen umfassen. Austausche von Einzelpersonen werden im Sinne dieser Richtlinien grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, sie dienen der Vorbereitung eines Gruppenaustausches. Ebenfalls nicht förderungswürdig sind Studienreisen ohne hinreichenden Austausch- und Begegnungscharakter.

2.2 Als Partnerstädte im Sinne von Ziffer 2.1 gelten die Städte Birmingham, Budapest, Deuil-La Barre (für den Stadtteil Nieder-Eschbach), Dubai, Eskişehir, Guangzhou, Granada/Nicaragua, Kairo, Krakau, Leipzig, Lyon, Mailand, Philadelphia, Prag, Tel Aviv, Toronto und Yokohama.

2.3 Wesentliches Merkmal für die Förderungswürdigkeit von Gruppenaustauschen ist die Übernahme der Gastgeberfunktion auf Gegenseitigkeit. Dies kommt i.d.R. durch die gegenseitig freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung -möglichst in Gastfamilien - zum Ausdruck.

2.4 Förderungswürdig sind Austausch für Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Frankfurt am Main gemeldet, oder -Besucher einer rechtsfähigen Bildungseinrichtung mit Sitz in Frankfurt am Main (z.B. Schulen, Hochschulen, Verwaltungsfachhochschule) oder - Mitglieder eines Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main sind.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Reisen mit überwiegend touristischem Charakter oder solche Besuchsprogramme, die nicht den unter Ziffer 1.1, 2.1 und 2.3 genannten Voraussetzungen und Zielen entsprechen.

3 Bemessung Förderung

3.1 Allgemeine Förderung

3.1.1 Besuche von Frankfurter Gruppen bei Partnerorganisationen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer 1 und 2 erhalten die Frankfurter Teilnehmer/innen eines Gruppenaustausches auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel der reinen Fahrtkosten für das kostengünstigste Verkehrsmittel, höchstens jedoch 80,-€ je Teilnehmer/in. Weitere Kosten, insbesondere solche für Unterkunft und Verpflegung, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei Vorliegen objektiver Gründe (z.B. Behinderung) kann ausnahmsweise vom Grundsatz des kostengünstigsten Verkehrsmittels abgewichen werden.

Nach billigem Ermessen - insbesondere bei großer Teilnehmerzahl - kann eine Pauschalzuwendung festgesetzt werden.

3.1.2 Gegenbesuche von Gruppen aus Partnerstädten

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Ziffer 1. und 2. wird der gastgebenden Frankfurter Organisation auf deren Antrag eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung als Beitrag zu den Kosten für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt. Diese beträgt einmalig je Aufenthalt 20,-€ pro Gast. Bei großen Gruppen kann stattdessen eine Pauschalzuwendung festgesetzt werden.

Daneben wird auf Antrag der gastgebenden Frankfurter Organisation eine Stadtführung durch einen geprüften Gästeführer gewährt.

3.2 Besondere Förderung des Schüler- und Jugendaustausches

Der Schüler- und Jugendaustausch besitzt aufgrund seines besonderen interkulturell pädagogischen Wertes Priorität. Besondere Förderung erfahren daher gemäß nachfolgender Regelung

- Maßnahmen, die von einer Bildungseinrichtung mit Sitz in Frankfurt am Main getragen sind (z.B. Schulen, Hochschulen, Verwaltungsfachhochschule)
- sowie solche von anderen Trägern, bei denen mindestens 75 % der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Austauschmaßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2.1 Besuche von Frankfurter Gruppen bei Partnerorganisationen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1, 2 und 3.2 erhalten Frankfurter Teilnehmer/innen eines Schüler- und Jugendaustausches auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von einem Drittel der reinen Fahrtkosten des kostengünstigsten Verkehrsmittels, höchstens jedoch 130,-€ je Teilnehmer/in. Weitere Kosten, insbesondere solche für Unterkunft und Verpflegung, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei Vorliegen objektiver Gründe (z.B. Behinderung) kann ausnahmsweise vom Grundsatz des kostengünstigsten Verkehrsmittels abgewichen werden. Nach billigem Ermessen - insbesondere bei großer Teilnehmerzahl - kann eine Pauschalzuwendung gewährt werden.

3.2.2 Gegenbesuche von Gruppen aus Partnerstädten

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Ziffer 1, 2 und 3.2 wird der gastgebenden Frankfurter Organisation auf deren Antrag eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung als Beitrag zu den Kosten für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt. Diese beträgt einmalig je Aufenthalt 35,-€ pro Gast. Bei großen Gruppen kann stattdessen eine Pauschalzuwendung festgesetzt werden.

Daneben wird auf Antrag der gastgebenden Frankfurter Organisation eine Stadtführung durch einen geprüften Gästeführer gewährt.

3.2.3 Gegenbesuche von Gruppen aus außereuropäischen Partnerstädten

In besonders begründeten Ausnahmefällen, kann - bezogen auf die einzelne Maßnahme - bei einem Schüler- und Jugendaustausch mit außereuropäischen Partnerstädten eine Sonderzuwendung als Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.

4 Zuständigkeit und Verfahren

4.1 Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen LS. dieser Richtlinien ist das Büro des Oberbürgermeisters -Referat für Internationale Angelegenheiten. Dieses prüft die Anträge auf ihre Förderungswürdigkeit und erteilt dem Antragsteller nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln schriftlichen Bescheid. Das Büro des Oberbürgermeisters - Referat für Internationale Angelegenheiten ist auch behilflich bei der Herstellung von Kontakten zur Anbahnung neuer Gruppenaustausche und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Frankfurter Gruppen bei der Programmgestaltung für Gastgruppen aus Partnerstädten.

4.2 Der Antrag auf Förderung eines Gruppenaustausches soll bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Büro des Oberbürgermeisters -Referat für Internationale Angelegenheiten eingegangen sein. Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

4.3 Dem Antrag beizufügen sind

bei Reisen in die Partnerstadt:

- Besuchsprogramm
- Teilnehmerliste
- Einladung der Partnerorganisation

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenvoranschlag / Angebot für das günstigste Verkehrsmittel

bei Gegenbesuchen in Frankfurt am Main:

- Besuchsprogramm
- Teilnehmerliste der Gäste
- Einladung an die Partnerorganisation
- Kosten und Finanzierungsplan

4.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe der "Allgemeinen

Bewirtschaftungsgrundsätze" der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils aktuellen Fassung.

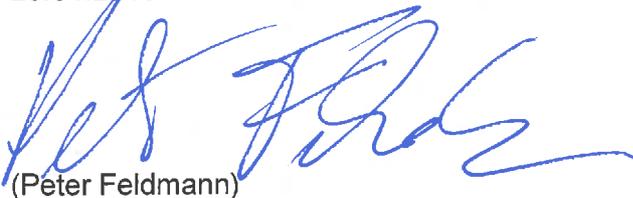
Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Austauschmaßnahme die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu sind dem Büro des Oberbürgermeisters -Referat für Internationale Angelegenheiten vorzulegen:

- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Ausgabenbelege (grundsätzlich Kopien, auf Verlangen dem Büro des Oberbürgermeisters-Referat für Internationale Angelegenheiten jedoch in Originalen)
- Sachbericht | Dokumentation

Die Ausgabenbelege sind fünf Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.07.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 23.04.2013.



(Peter Feldmann)